

Inhalt:

1. Einladung zur Sitzung des Rates der Stadt Kamp-Lintfort am 7. Mai 2019  
Seite 2
2. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europawahl am 26. Mai 2019  
Seite 4
3. Bekanntmachung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtgebiet von Kamp-Lintfort gemäß § 13 der Hauptsatzung  
Seite 7
4. Bekanntmachung der 26. Flächennutzungsplanänderung „Wohnmobilstellplatz Gohrstraße“  
- Erteilung der Genehmigung -  
Seite 9
5. Bekanntmachung des Bebauungsplans STA 163 „Nördlicher Wandelweg“  
- Satzungsbeschluss -  
Seite 11
6. Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über die diesjährige Deichschau im Stadtgebiet Kamp-Lintfort am 7. Juni 2019  
Seite 15
7. Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung  
Seite 16
8. Aufgebote von Sparkassenbüchern  
Seite 17
9. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern  
Seite 18

## Herausgeber und Impressum

Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort, Jahrgang 50

Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon: 02842 912-232

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung, Auslage im Foyer des Rathauses

Auf Wunsch kostenlose Zustellung, Antrag über die oben genannte Telefonnummer  
oder schriftlich: Stadt Kamp-Lintfort

Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Newsletter: [www.kamp-lintfort.de](http://www.kamp-lintfort.de) (Bürgerservice & Rathaus / Bürgerservice / Newsletter)

Das Amtsblatt im Internet: [www.kamp-lintfort.de](http://www.kamp-lintfort.de) (Bürgerservice & Rathaus / Verwaltung / Amtsblätter)

**Rat der Stadt**

**BEKANNTMACHUNG**

zur Sitzung des Rates der Stadt  
Dienstag, 07.05.2019, 15:00 Uhr  
Sitzungssaal 1 Rathaus

---

**Tagesordnung**

**öffentliche Sitzung**

- 1 Fragestunde für Einwohner
- 2 Erklärung bei Vorliegen von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
- 3 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt am 12.03.2019
- 4 Aktueller Sachstand 2. Bauabschnitt B528n  
Gäste: Klaus Münster von Straßen NRW
- 5 Anregung gem. § 24 GO NRW (797-XV)  
Es liegt vor: 1/2019: Anregung zur Benennung von Straßennamen nach Europapolitikern
- 6 Vertretung der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Partnerschaft Deutschland (PD) - Berater der öffentlichen Hand GmbH (794-XV)
- 7 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort vom 21.03.2018 hier: 2. Nachtrag (789-XV)
- 8 Mitteilungen
- 9 Anträge
- 9.1 Antrag der CDU-Fraktion: Einberufung einer gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse für Stadtentwicklung und Umwelt und Klimaschutz (793-XV)
- 10 Beantwortung von früheren Anfragen
- 11 Anfragen
- 12 Erklärungen

**nichtöffentliche Sitzung**

- 13 Erklärung bei Vorliegen von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
- 14 Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates der Stadt am 12.03.2019
- 15 Mitteilungen

- |      |  |          |
|------|--|----------|
| 15.1 | Bericht über die überörtliche Prüfung durch die gpaNRW | (778-XV) |
| 16   | Anträge  |          |
| 17   | Beantwortung von früheren Anfragen                     |          |
| 18   | Anfragen   |          |
| 19   | Erklärungen  |          |

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung  
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis  
und die Erteilung von Wahlscheinen  
für die Wahl zum Europäischen Parlament  
am 26. Mai 2019**

1.

Das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Europäischen Parlament für die Stadt Kamp-Lintfort liegt in der Zeit vom **6. Mai 2019 bis zum 10. Mai 2019** während der Dienstzeiten,

**Montag bis Mittwoch 8.00 bis 16.00 Uhr  
Donnerstag 8.00 bis 18.00 Uhr  
Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr**

beim Bürgermeister, Wahlamt, Rathaus, Zimmer 207, Tel.912-232, zu jedermanns Einsicht aus.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechende Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am 10. Mai 2019 bis 12.00 Uhr, beim Bürgermeister, Wahlamt, Zimmer 207 im Rathaus, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. Mai 2019 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in seinem Wahlbezirk

durch **Stimmabgabe** in einem **beliebigen** Wahlraum dieses Wahlbezirkes

oder

durch **Briefwahl** teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a)  
wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 5. Mai 2019 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 10. Mai 2019 versäumt hat,

b)  
wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

c)  
wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

6.  
Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. Mai 2019, 18.00 Uhr, beim Bürgermeister - Wahlamt – mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Ein Antrag per Telefon ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7.  
Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, trennt zunächst den roten Wahlbriefumschlag an der vorgesehenen Perforationslinie ab, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt diesen in den amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den roten Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister - Wahlamt - einsenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der Stadtverwaltung Kamp-Lintfort, Wahlamt, Raum 205, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, abgegeben werden.

Kamp-Lintfort, 24. April 2019

Prof. Dr. Landscheidt  
Bürgermeister

## **Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtgebiet von Kamp-Lintfort**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten  
(Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 in der zurzeit gültigen Fassung  
wird für das Stadtgebiet der Stadt Kamp-Lintfort verordnet:

### § 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen und Feiertagen über die allgemeinen  
Ladenschlusszeiten hinaus geöffnet sein: Sonntag, den 05.05.2019, 06.10.2019 und den  
06.12.2019 jeweils von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

### § 2

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 dieser Ver-  
ordnung Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeit (13:00 Uhr bis  
18:00 Uhr) offenhält.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße  
bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

### § 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die "Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtgebiet von Kamp-Lintfort wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 29.03.2019

Prof. Dr. Landscheidt  
Bürgermeister



**Öffentliche Bekanntmachung**  
**26. Flächennutzungsplanänderung „Wohnmobilstellplatz Gohrstraße“**  
**- Erteilung der Genehmigung -**

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12. Dezember 2018 die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnmobilstellplatz Gohrstraße“ beschlossen. Die Flächennutzungsplanänderung wurde im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans STA 163 „Nördlicher Wandelweg“ gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wird ebenfalls in dieser Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Kamp-Lintfort bekanntgemacht.

Die Bezirksregierung Düsseldorf - als höhere Verwaltungsbehörde - hat die vom Rat der Stadt Kamp-Lintfort beschlossene 26. Änderung des Flächennutzungsplans mit Verfügung vom 25. März 2019 unter dem Aktenzeichen 35.02.01.01-27Kam-026-1637 gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Die Grenzen des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung sind in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Die 26. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Gohrstraße“ einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung werden während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 438 (Plankammer) zur Einsichtnahme bereit gehalten. Für Auskünfte über den Inhalt des Planes und der Begründung steht das Planungsamt während der o.g. Dienststunden zur Verfügung.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 26. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Gohrstraße“ gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

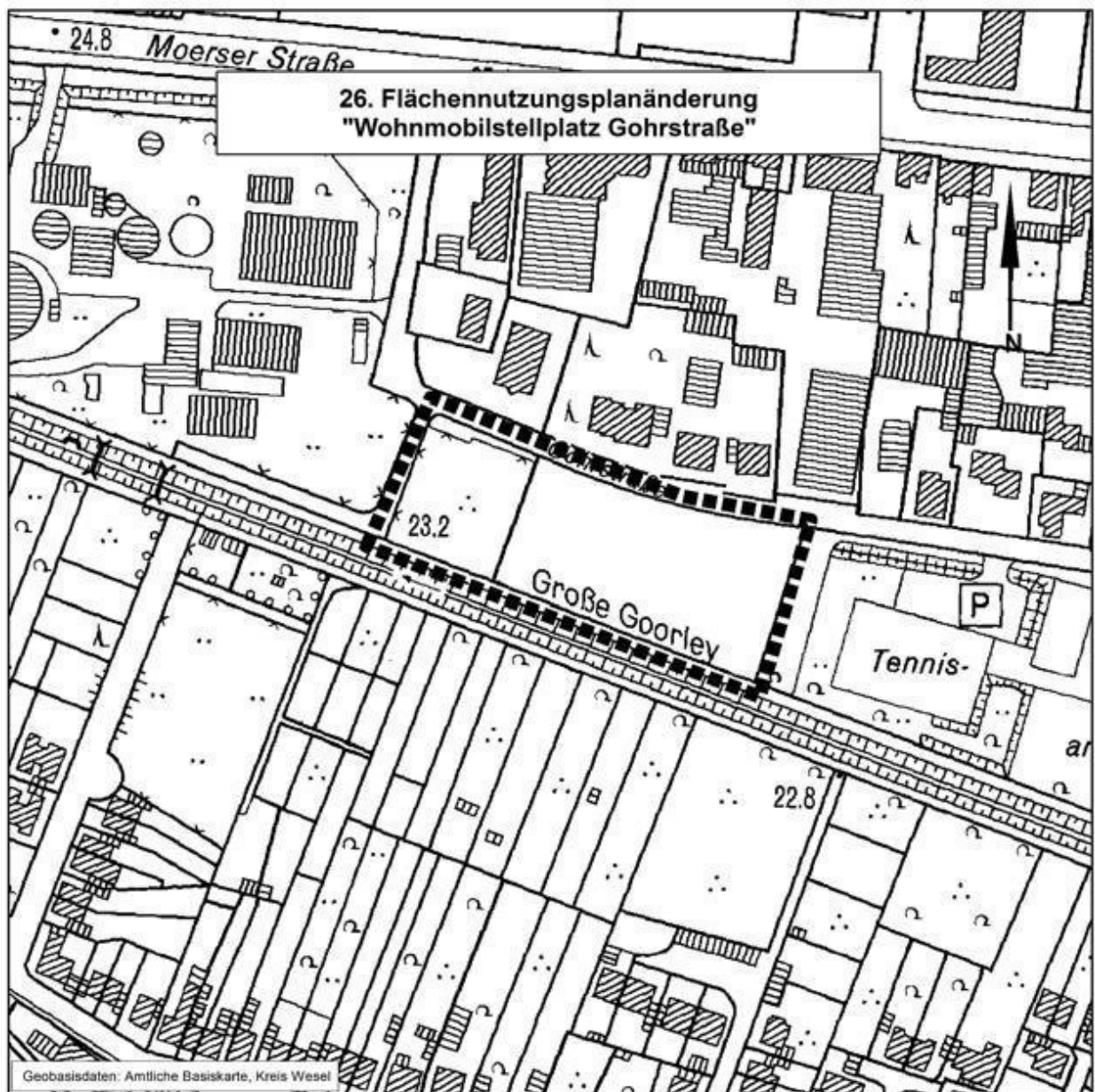
**Hinweise:**

1. Eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gem. § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung kann nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 10. April 2019

Prof. Dr. Landscheidt  
Bürgermeister



**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Bebauungsplan STA 163 „Nördlicher Wandelweg“**  
**- Satzungsbeschluss -**

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12. Dezember 2018 den Bebauungsplan STA 163 „Nördlicher Wandelweg“ als Satzung beschlossen. Hierzu wurde die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplans wurde im Parallelverfahren zur 26. Flächennutzungsplanänderung „Wohnmobilstellplatz Gohrstraße“ gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Die Genehmigung der 26. Flächennutzungsplanänderung wird ebenfalls in dieser Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Kamp-Lintfort bekanntgemacht.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ausbau des Wandelweges zwischen Bertastraße und Mittelstraße sowie zur Anlage eines Wohnmobilstellplatzes an der Gohrstraße geschaffen. Aufgrund der Inanspruchnahme einer Waldfläche wird außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans nach Maßgabe des Landesforstgesetzes eine Ersatzaufforstung westlich des Ortsteils Kamp realisiert (Gemarkung Kamp, Flur 8, Flurstück 171). Darüber hinaus wird auf dem ehemaligen Zechengelände im Rahmen der Planung zur Landesgartenschau Kamp-Lintfort 2020 eine landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahme umgesetzt. Die Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und der Ausgleichsflächen sind in den beigefügten Übersichtsplänen dargestellt.

Der vom Rat der Stadt Kamp-Lintfort als Satzung beschlossene Bebauungsplan STA 163 „Nördlicher Wandelweg“ wird einschließlich der Begründung während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 438 (Plankammer) zur Einsichtnahme bereit gehalten. Für Auskünfte über den Inhalt des Planes und der Begründung steht das Planungsamt während der o.g. Dienststunden zur Verfügung. Mit dieser Bekanntmachung tritt der beschlossene Bebauungsplan STA 163 „Nördlicher Wandelweg“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

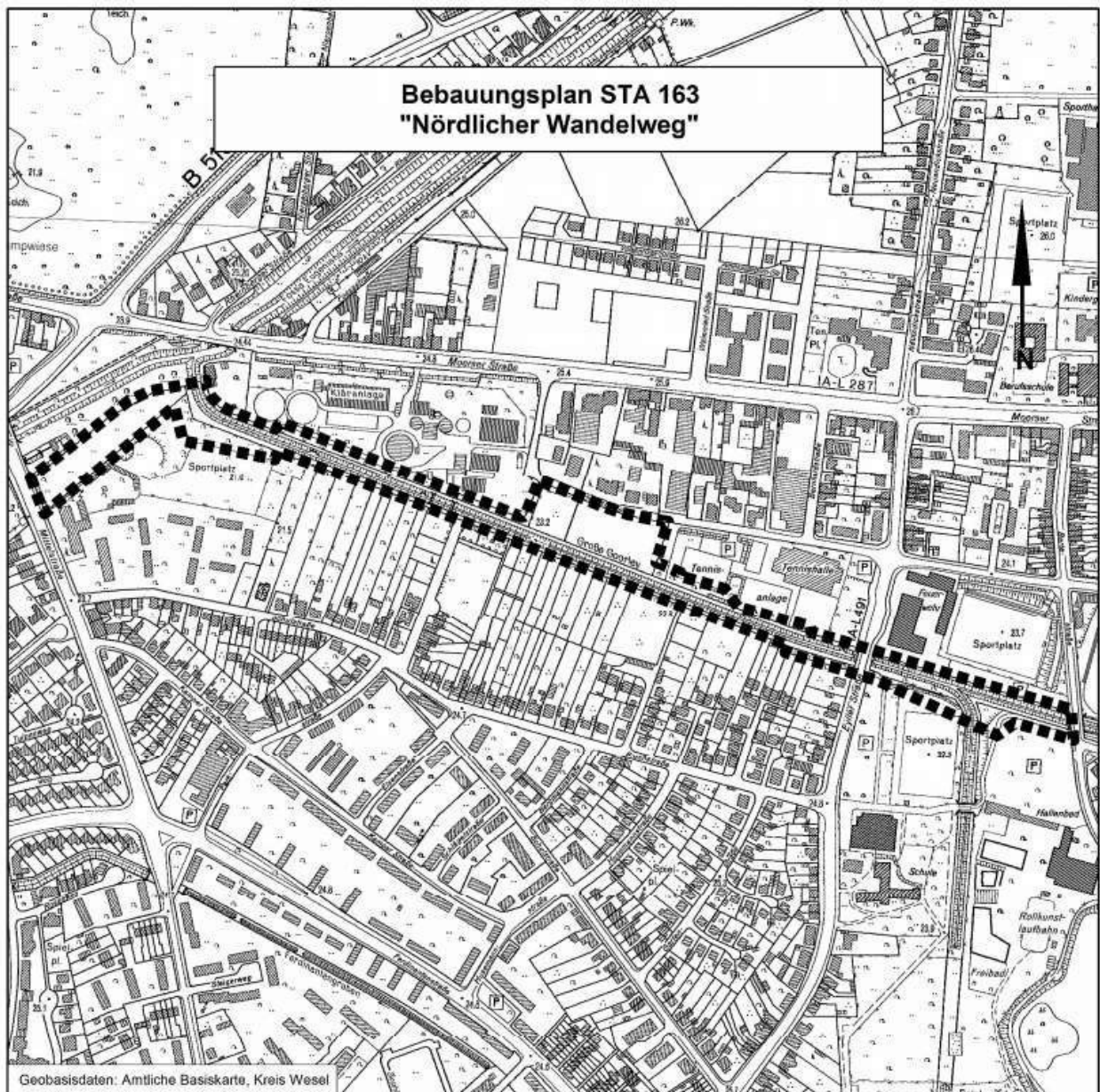
**Hinweise:**

1. Gemäß § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan hingewiesen. Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gem. § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

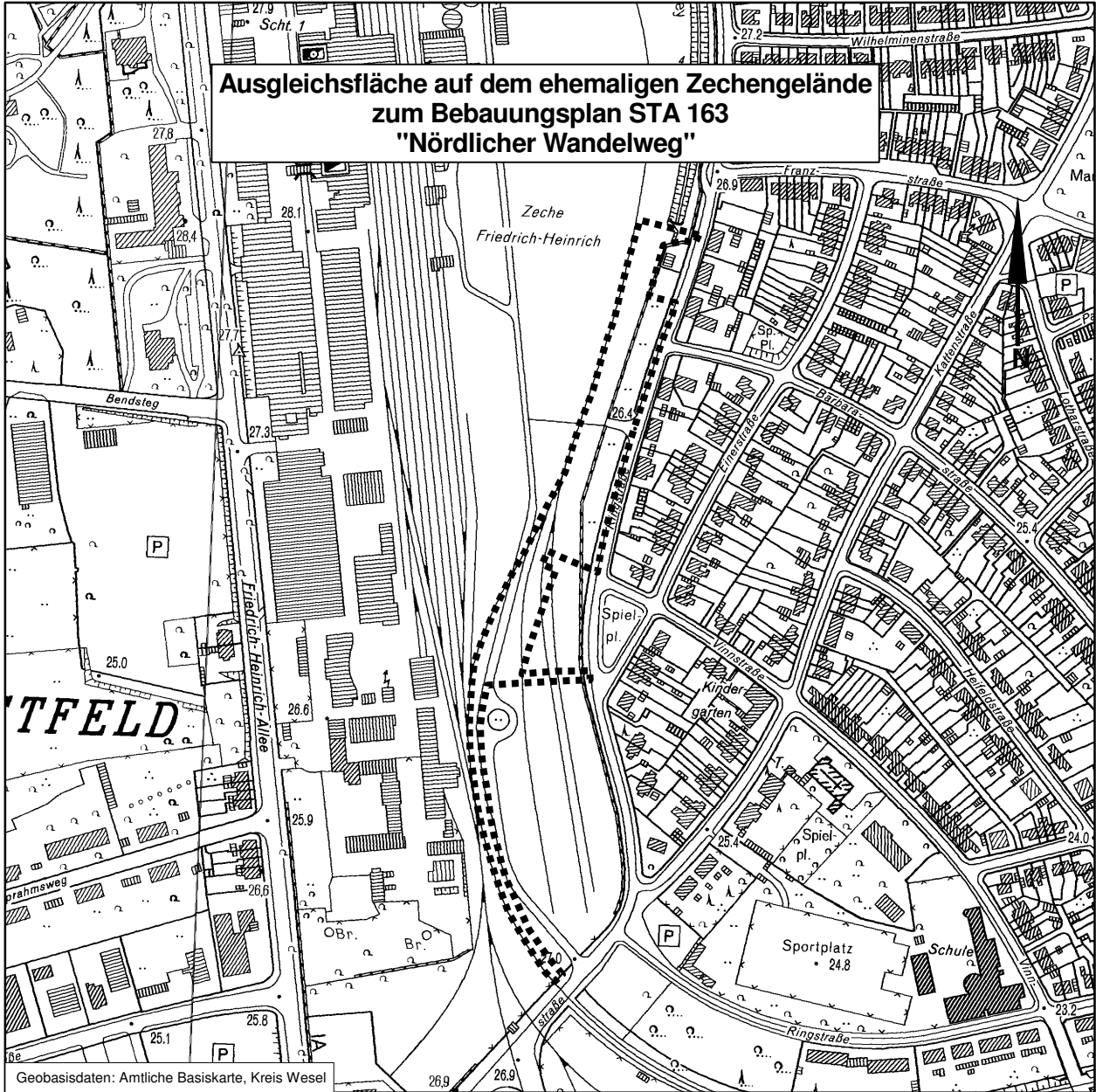
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 16. April 2019

Prof. Dr. Landscheidt  
Bürgermeister

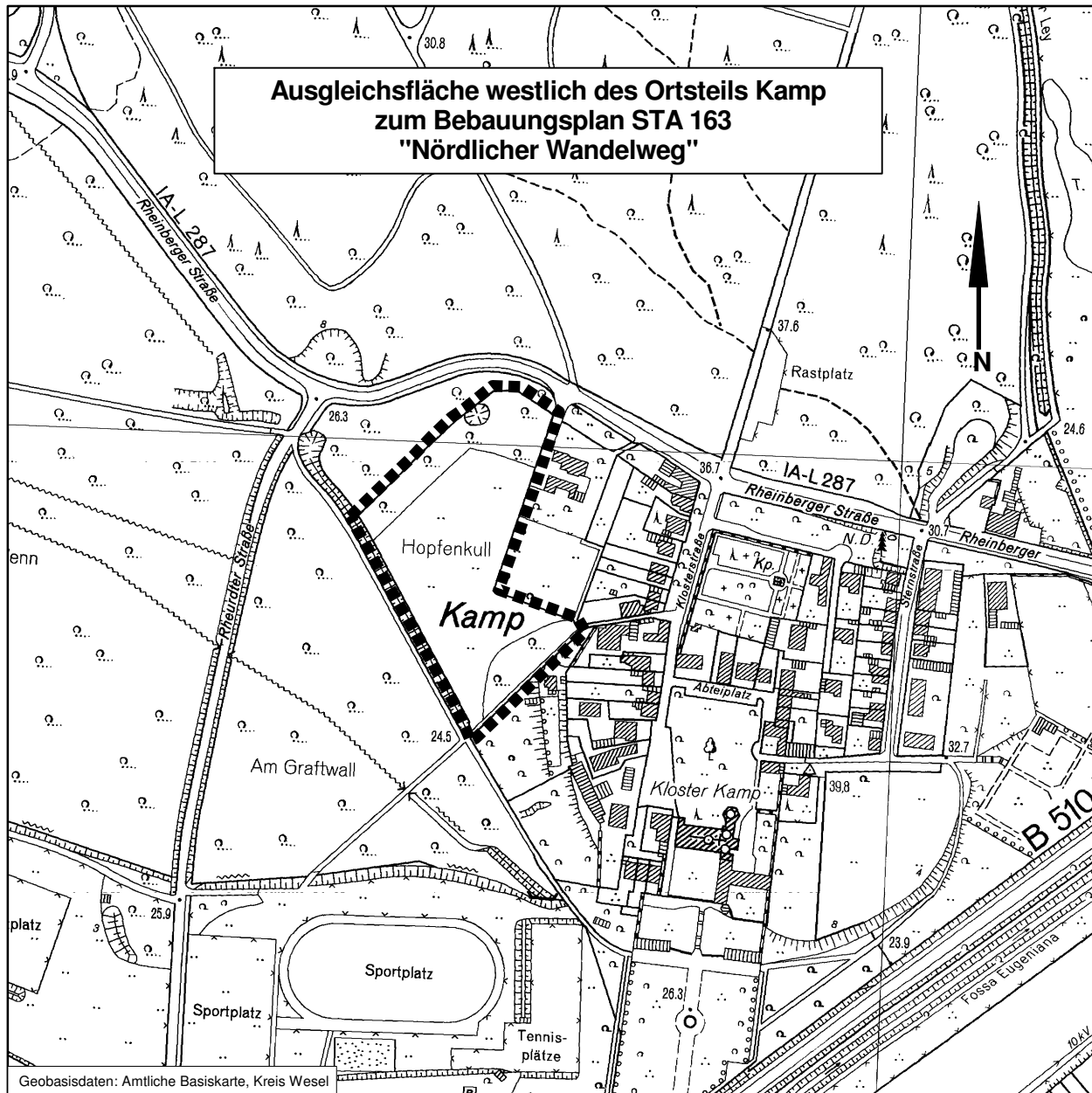


**Ausgleichsfläche auf dem ehemaligen Zechengelände  
zum Bebauungsplan STA 163  
"Nördlicher Wandelweg"**



Geobasisdaten: Amtliche Basiskarte, Kreis Wesel

**Ausgleichsfläche westlich des Ortsteils Kamp  
zum Bebauungsplan STA 163  
"Nördlicher Wandelweg"**



Geobasisdaten: Amtliche Basiskarte, Kreis Wesel

**Bezirksregierung Düsseldorf**

**Bekanntmachung**

Die diesjährigen Deichschauen im Stadtgebiet Kamp-Lintfort gemäß § 95 III des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 finden an folgenden Terminen statt:

07.06.2019 Deichverband Friemersheim  
Beginn: 08:00 Uhr  
Treffpunkt: Rheinbrücke A42 Ecke Rheindeichstraße/Hegentweg

Der Termin wird hiermit gemäß § 95 III 1, II 2 LWG NRW ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Düsseldorf, 22.03.2019

Im Auftrag

Gezeichnet

Guido Gohres

**Bekanntmachung der Stadt Kamp-Lintfort**  
**Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW (LZG NRW) vom 07.03.2006 in der zurzeit gültigen Fassung wird der Bescheid des Ordnungsamtes vom 16.04.2019 gegen

**Yvonne Cuber**  
**zuletzt wohnhaft: Goethestraße 83, 47475 Kamp-Lintfort**

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.  
Die öffentliche Zustellung erfolgt gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kamp-Lintfort.  
Der Bescheid liegt bei der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Zimmer 107, für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.  
Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung als zugestellt und wird bestandskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Kamp-Lintfort, 16.04.2019

Stadt Kamp-Lintfort  
Der Bürgermeister

Pr. Dr. Landscheidt



## **Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort**

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3247038551 (alt: 147038558) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 19. März 2019

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 4200838524 und 3784816765 (alt: 4816765) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 25. März 2019

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4204065843 (alt: 104065842) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 28. März 2019

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3201852161 und 3255011482 (alt: 155011489) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 3. April 2019

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4232015992 (alt: 132015991) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 8. April 2019

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 4231079403 (alt: 131079402) und 3202578393 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 10. April 2019

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202781799 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.  
Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 12. April 2019

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200079485 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.  
Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 17. April 2019

## **Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort**

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Die Sparkassenbücher Nrn. 3260067735 (alt: 160067732) und 3208221899 (alt: 108221896) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 1. April 2019

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand“